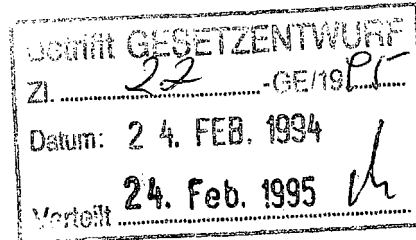


An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 WIEN



Wien, 23. Februar 1995

Dr. Kronegger

Betreff: Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN –
Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zu dem folgenden Gesetzesentwurf:

Sozial-Budgetbegleitgesetz (Entwurf des BM für Arbeit u. Soziales, Zl. 37.001/4-2/95)

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Adelsberger

Dieter Kronegger

Anlage: Vier Stellungnahmen je 25fach

Stellungnahme der ARGE DATEN zum

Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995

(Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

1. Mit geplanten § 36c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird eine Bestimmung geschaffen, die den "regionalen Geschäftsstellen" des Arbeitsmarktservice freien Zugriff auf alle Einkommensdaten sichert. Die dabei zu übermittelnden Daten werden im Gesetzesentwurf überhaupt nicht konkretisiert. Auf die Geheimhaltungsrechte der Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes wird nicht eingegangen. Stattdessen ist geplant, im Gesetz vorzuschreiben, daß die Auskunftspflichten des Betroffenen, seines Arbeitsgebers, bezugsliquidierender und "sonstiger" Stellen "von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erzwungen" werden können.

Die ARGE DATEN hält diese Bestimmung für höchst problematisch und verlangt, daß darauf verzichtet wird. Akzeptabel ist bestenfalls der Absatz 1 des § 36c, demzufolge die Betroffenen selbst "die erforderlichen Nachweise" über ihr Einkommen vorzulegen haben. Auch hier wäre eine Konkretisierung, was als Nachweis ausreicht, vonnöten.

Da man bisher offenbar ohne diese Bestimmung auskommen konnte, sollte nicht versucht werden, diese unter dem großen Zeitdruck, unter dem Budget-Begleitgesetze stehen, durchzudrücken.

2. In § 15 des neuen Elternunterhaltsgesetzes (EUG) ist eine Datenübermittlung der Krankenversicherungen und des Arbeitsmarktservice an die Finanzämter vorgesehen. Auch diese Bestimmung ist problematisch, da die zu übermittelnden Datenarten nicht konkretisiert sind. Stattdessen sollten sie im Gesetz taxativ aufgezählt werden.